

MOTION von Michèle Bättig (GLP, Zürich), Patrick Hächler (CVP, Gossau) und Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti)

betreffend Lockerung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Sinne von Art. 106 der Kantonsverfassung, die gesetzlichen Grundlagen so zu revidieren, dass vorhandene Hürden beim Erstellen von Solaranlagen abgebaut werden.

Solaranlagen sind grundsätzlich überall dort zuzulassen, wo sie keine übergeordneten Bauvorschriften verletzen.

Die Bewilligungspflicht innerhalb der Bauzone gilt nur noch für

- Anlagen grösser als 35 m²;
- Anlagen auf Dächern von denkmalgeschützten Bauten;
- Anlagen innerhalb geschützter Ortsbilder.

Michèle Bättig
Patrick Hächler
Stefan Dollenmeier

109/2008

Begründung:

Die kantonale Energiepolitik hat zum Ziel, den CO₂-Verbrauch bis ins Jahr 2050 von sechs auf 2,2 Tonnen pro Kopf und Jahr zu senken. Im Art. 106 der Kantonsverfassung heisst es unter anderem: «Der Kanton schafft günstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung. Er schafft Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie und für den rationelle Energieverbrauch.» Eine Lockerung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen liegt genau in diesem Sinne.

Eine Lockerung der Bewilligungspflicht kann ohne grosse Kostenfolgen umgesetzt werden. Sie würde aber eine Hürde bei der Verbreitung von Solaranlagen abbauen sowie die heute uneinheitliche Bewilligungspraxis vereinheitlichen.

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht ist im Kanton Zürich, im Vergleich zu anderen Kantonen, sehr restriktiv:

1. Besonders störend ist, dass Anlagen, die mehr als 10cm über das Dach hinausragen (seitlich und in der Höhe), bewilligungspflichtig sind. Dies bedeutet, dass aufgeständerte Anlagen auf Flachdächern prinzipiell bewilligungspflichtig sind. Aber auch nachträglich angebrachte Aufdach-Kollektormontagen auf Giebeldächern sind immer höher als 10 cm und deshalb bewilligungspflichtig.
2. Einzelne Zürcher Gemeinden bewilligen generell keine Solaranlagen in der Kernzone. In vielen Gemeinden werden hingegen lediglich für denkmalgeschützte Bauten und geschützte Ortsbilder keine Bewilligungen erteilt. Diese Unterschiede in der kommunalen Bewilligungspraxis sollen beseitigt werden, um eine übergeordnete, energiepolitische Zielerreichung sicherzustellen.